

# RS Vwgh 1992/3/12 91/06/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.1992

## Index

L82000 Bauordnung

L85007 Straßen Tirol

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §287;

BauRallg;

LStG Tir 1989 §2 Abs5;

LStG Tir 1989 §44;

## Rechtssatz

Stellt die Zufahrtsstraße möglicherweise öffentliches Gut der Beschwerdeführerin dar, das dem Gemeingebrauch (im Sinne des § 287 zweiter Satz ABGB) gewidmet ist, unterliegt das Bauvorhaben jedenfalls den Bestimmungen des Tir LStG und bedarf - ungeachtet einer allenfalls darüber hinaus erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung - einer Straßenbaubewilligung im Sinne des § 44 Tir LStG.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991060120.X03

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)